

Salach, 7. November 2022

Positionspapier

NLD! Nein, lass das! e. V.

Justizministerkonferenz am 10. November 2022

Länder wollen Strafverschärfung rückgängig machen

Die Hochstufung des § 184b StGB zum Verbrechen ohne minderschweren Fall, verbessert nicht die Strafverfolgung, sondern erschwert den Staatsanwaltschaften effektive Arbeit. Jetzt könnte die Norm wieder entschärft werden.

¹ Es ist noch nicht lange her, dass sich die große Koalition aus SPD und Union nach dem Bekanntwerden tragischer Fälle von Kindesmissbrauch in Nordrhein-Westfalen in der vergangenen Wahlperiode den 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) vorknöpfte und im Rahmen eines "Reformpaketes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder" reihenweise Straftatbestände verschärfte: So etwa § 176 StGB, der sexuelle Handlungen an Kindern mit Körperkontakt unter Strafe stellt, wie auch § 184b StGB, der u.a. die Verbreitung und den Besitz kinderpornographischer Inhalte sanktioniert. Beide Tatbestände wurden von Vergehens- zu Verbrechenstatbeständen hochgestuft. Mindestfreiheitsstrafe ist nun ein Jahr, auf einen minder schweren Fall wurde im Gesetz verzichtet.

Diese Verschärfungen wurden zuvor in einer Sachverständigen-Anhörung im Bundestag heftig kritisiert. Und zwar nicht nur von den regelmäßig gegen höhere Strafrahmen wetternden Strafverteidigern, sondern auch vom Deutschen Richterbund (DRB) und Strafverfolgern. Sie warnten vor der Heraufstufung zum Verbrechen vor allem deshalb, weil damit den Ermittlern ein flexibles Instrumentarium aus der Hand gegeben würde: Verfahren in bestimmten Konstellationen auch einzustellen – ggf. gegen Auflagen (§§153, 153a Strafprozessordnung).

Die Justizministerin des Landes Brandenburg, Susanne Hoffmann, will gemeinsam mit dem Land Hamburg erreichen, dass § 184b StGB entschärft wird. Auf der anstehenden Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Jumiko) am 10. November in Berlin, wird wohl ein entsprechender Antrag eine Mehrheit finden. Unter Berücksichtigung der mehr als einjährigen Praxiserfahrung müsse festgestellt werden, "dass sich die Einordnung aller

Begehungsvarianten des § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 StGB als Verbrechen, zumal ohne minder schwere Fälle, nicht bewährt hat", heißt es in der Beschlussvorlage für die Jumiko.¹

Szenarien in denen etwa Lehrer, Betreuer oder andere Aufsichtspersonen kinderpornographisches Material an sich nehmen, ohne dass es ihnen auf den Besitz des inkriminierten Inhalts selbst ankommt, sollen demnach durch die Rückstufung der Norm §184b StGB berücksichtigt werden. In solchen Fällen fehle es angesichts der Hochstufung des Tatbestandes zum Verbrechen an der Möglichkeit, das Verfahren aus Opportunitätsgründen einzustellen.

NLD! Wir positionieren uns klar gegen die Entschärfung der Norm – denn die Kernproblematik ist nachweislich eine andere

Wir möchten zuerst einmal auf das skizzierte Szenario eingehen. Im deutschen Strafrecht ist eine rechtswidrige Tat eine Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht (§11 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Die Tatbestandserfüllung indiziert auch hier die Rechtswidrigkeit. Allein die Rechtswidrigkeit begründet aber noch nicht die Strafbarkeit, wie in dem oben dargestellten Szenario der Lehrkraft, Betreuungs- oder Aufsichtsperson. Das Sichern eines Tatmittels auf dem möglicherweise sog. kinderpornographische Inhalte gespeichert ist, fällt dem Grunde nach genau hierunter. Wenn dieser Person ein Rechtfertigungsgrund zugutekommt, schließt das eine Bestrafung aus.

2 Des Weiteren hat der Gesetzgeber den Anklagebehörden Möglichkeiten verschafft, mit sogenannten Opportunitätsentscheidungen der Prozessflut Herr zu werden. Wie erwähnt kann man unter bestimmten Voraussetzungen, die in § 153 der Strafprozessordnung (StPO) festgehalten sind, trotz des Verdachts einer Straftat Ermittlungen eingestellt werden. Wir von NLD! sind der Meinung, dass eine Herabstufung der Norm für das oben beschriebene Szenario mehr Herausforderung als Entlastung sein wird, denn wo soll bei der Anwendung nun die Grenze gezogen werden? Zum Beispiel wenn davon auszugehen ist, dass die Schuld der Täterperson gering erscheint, und zum anderen, wenn die Erfüllung von Auflagen zur Befriedigung des Strafverfolgungsinteresses ausreicht (§ 153a StPO). Darunterfallen, beispielsweise die Zahlung eines Geldbetrages, das Erbringen von gemeinnützigen Leistungen oder andere Formen der Wiedergutmachung. Der schnelle „Erledigungsweg“ durch § 153 a erfreut sich bei allen beteiligten Parteien großer Beliebtheit. Die Anwälte und Verteidigungen beschreiten ihn gerne, um eine im Strafregister oder Führungszeugnis erscheinende Verurteilung zu umgehen und ihre Mandanten gegebenenfalls vor einer Hauptverhandlung zu schützen, die möglicherweise das Interesse von Medien und Öffentlichkeit wecken würde. Den Staatsanwaltschaften erspart diese Möglichkeit den vielfach aufwendigen Abschluss eines Ermittlungsverfahrens und die Richterschaft bewahrt dieser Paragraf nicht nur vor umfangreicher Beweisaufnahme, sondern vor allem vor Fertigung eines Urteils, gegen das unter Umständen Rechtsmittel eingelegt werden. Der Umstand, dass ein Großteil derartiger Verfahrensabschlüsse im Hinblick auf einen

¹ Legal Tribune Online, 01.11.2022

Deliktbereich, der seit Jahren in Deutschland sprunghaft ansteigt, nämlich den Besitz/Herstellung/Verbreitung von Dokumentationen schwerster Gewaltverbrechen an Kindern, kann die Sorge um den Rechtsstaat nicht verringern, ganz im Gegenteil! Mit Paragrafen wie dem 153a (stopp) wird die Justiz in die Lage versetzt, für jeden Einzelfall gesonderte Erwägungen in Betracht zu ziehen. Doch wenn diese Paragrafen als eine Art „Entlastungsmaßnahme“ einer überlasteten Staatsanwaltschaft oder Richterschaft missbraucht werden, dann wird genau dieses Rechtsstaatsgebot ad absurdum geführt.

Wir von NLD! sind der Meinung, dass der sexuelle Kindesmissbrauch und die Kommerzialisierung dieser sexuell motivierten Gewaltverbrechen (Kipo), also genau jene Norm § 184b StGB, als solch schwere bzw. schwerste Straftaten zu deklarieren sind, weshalb es nur konsequent war, die Möglichkeit in Hinblick auf Opportunitätsentscheidungen, aufzuheben.

Es wirkt absurd, für die Überlastung der deutschen Staatsanwaltschaften die Gesetzesverschärfung aus dem letzten Jahr heranzuziehen. Staatsanwaltschaften und Gerichte sind seit Jahren am Limit. Bereits im Jahr 2014 klagten laut einer Allensbach-Studie 80 Prozent der Richter*innen und Staatsanwälte*innen über zu hohe Arbeitsbelastungen. Gleichzeitig haben 66 Prozent der Richter*innen und 79 Prozent der Staatsanwälte*innen an, nicht genügend Zeit für die ihnen anvertrauten Fälle zu haben.

3

Das führte bereits vor Jahren offensichtlich schon dazu, dass Abstriche gemacht werden mussten bei der Qualität der Bearbeitung der Fälle. Mit zu dieser Situation beigetragen hat auch die Art und Weise, wie Personalbedarf in deutschen Justizbehörden ermittelt wird. Früher noch galt der Vergleichsmaßstab der sog. Pensen Schlüssel: Hierbei wurde die tatsächliche Zahl der zu erledigenden Fälle dem durchschnittliche anfallenden Arbeitspensum in einem Dezernat gegenübergestellt. Heute greift man hierfür auf vermeintlich bestimmbare durchschnittliche Bearbeitungszeiten zurück. Grundlage dafür ist ein Beschluss der Landesjustizverwaltungen aus dem Jahr 2003, die Personalbedarfsberechnung auf das System „PEBB§Y“ umzustellen, das seit 2005 bundesweit angewandt wird. Der Überlastung ist mit der Einführung von „PEBB§Y“ jedenfalls keine Rechnung getragen worden, sondern hat am Ende des Tages dazu geführt, dass bei der Fallbearbeitung seither Zeit das oberste Gebot ist, nicht jedoch zwingend gebotene Sorgfalt. Das ist das Ergebnis von einer sog. Ökonomisierung des Rechtssystems. Wenn eine weltweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darüber zu entscheiden hat, wie viele Minuten der Strafverfolgungsbehörde für eine Strafsache zur Verfügung stehen, ungeachtet des Inhalts und der Schwere der Strafsache. Diese und viele weitere katastrophale Maßnahmen und politischen Entscheidungen der vergangenen Jahre haben dazu geführt, dass die Strafverfolgungsbehörden am Limit sind und Verfahren in Deutschland wegen zu hoher Arbeitsbelastung von Staatsanwaltschaften eingestellt werden oder zwischen Tat und Urteil mitunter Jahre liegen. Nicht selten handelt es sich hierbei um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Das ist die beschämende Realität! Weshalb wir von NLD! auch die Gefahr sehen, dass die Möglichkeit auf Opportunitätsentscheidungen von den ohnehin strak überlasteten Staatsanwaltschaften in Deutschland zur einfachen Entlastung genutzt werden, ohne sorgfältige Prüfung des jeweils einzelnen Falles.

Doch möchten wir noch auf ein weiteres Kernproblem hinweisen: Staatsanwaltschaften und Gerichte sind zwar zwei maßgebliche Nadelöhre, an denen sich Verfahren anstauen. Aber der drohende Kollaps des Systems zeichnet sich schon länger und an einer früheren, für ein Ermittlungsverfahren maßgeblichen Stelle ab: bei den deutschen Polizeien.

Das bundesweite jahrelange Spardiktat hat auch hier zu einer verheerenden Personalnot geführt, die die Beamt*innen nicht nur zu unzähligen Überstunden zwingt, sondern auch zur Folge hat, dass anfallende Aufgaben entweder gar nicht oder erheblich verspätet und in oftmals mangelhafter Qualität erledigt werden. Und ähnlich wie bei den Richter- und Staatsanwaltschaften hat auch die Polizei nicht nur ein Nachwuchsproblem, sondern auch ein Qualitätsproblem. Zudem fehlt es eben auch flächendeckend an IT-Spezialisten für den Bereich Cybercrime. Da hilft das gegenseitige Wetteifern der Länder im Hinblick auf sog. Einstellungsoffensiven bei den Polizeien auch nichts – im Gegenteil, es wirkt dem Grunde nach albern. Denn fertige Polizeibeamt*innen hat man frühestens nach 5 Jahren und wir fragen, warum haben die Länder überhaupt so lange gewartet, anstatt nicht schon früher aktiv zu werden?

In diesem Zusammenhang möchten wir gerne noch auf die „**Causa Verkehrsdatenspeicherung**“ eingehen. Die Wiederaufnahme der Verkehrsdatenspeicherung wird seit vielen Jahren von gestandenen Ermittlungs- und Kriminalbeamt*innen in Deutschland gefordert. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Einlassungen vom Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK). Man weiß, dass nur etwa jeder 10 Hinweis von ausländischen Providern an das deutsche BKA ausermittelt werden kann, und trotzdem wurde die Wiederaufnahme massiv von der FDP, die den amtierenden Bundesjustizminister Marco Buschmann stellt, und den GRÜNEN in Deutschland blockiert. So fragen wir: Es wirkt, als würde in unserem Land der Datenschutz mehr Bedeutung zugemessen bekommen als der Opfer- Kinderschutz. Wir von NLD! fordern alle Minister*innen, vor allem den Bundesjustizminister auf, sich vollumfänglich für die Wiederaufnahme der Verkehrsdatenspeicherung einzusetzen.

Fazit:

Nicht nur, dass die verantwortlichen politischen Vertretungen in den letzten 30 Jahren so gut wie nichts unternommen haben, um Kinder und Jugendliche in Deutschland nachhaltig vor sexueller und pornografischer Ausbeutung zu schützen. Viel schlimmer, die dauerhaften und massiven Einsparungsmaßnahmen der politischen Agenda, haben dazu geführt, dass die Strafverfolgungsbehörden kaputtgespart wurden und am Limit arbeiten, nicht erst seit der Gesetzesverschärfung aus dem Jahr 2021, sondern bereits seit vielen Jahren. Zudem ist der amtierende Bundesjustizminister auch nicht bereit, die Ermittlungsbehörden vollumfänglich zu unterstützen, was dazu führt, dass Tätergruppierungen, und das ist ein offenes Geheimnis, sich in der Anonymität des Internets nach wie vor sicher fühlen. Genau genommen seit 1991. Das ist der eigentliche Skandal!

Weshalb unser NGO NLD! mit diesem Positionspapier die Minister*innen von Bund und Länder zur Verantwortung mahnt, umgehend alle Ressourcen und Kapazitäten vollumfänglich zur Verfügung zu stellen und von einer Entschärfung der Norm § 184b StGB

NLD! e. V.

neinlassdas@josefinebarbaric.de

Uferstr. 66 in 73084 Salach

Besuchen Sie uns auf: www.neinlassdas.com

NEIN! LASS DAS

abzusehen, denn hiermit wird ein ungutes gar leichtfertiges Signal in Richtung Tätergruppierungen gesendet. Sind sich die Verantwortlichen darüber im Klaren?

Für Betroffene reproduziert sich der sexuelle Missbrauch immer und immer wieder, und die deutsche Gesellschaft braucht dringend ein angemessenes Bewusstsein, dass hinter jedem Bild, Sticker oder Film ein reales sexuell motiviertes Gewaltverbrechen an einem Kind steht.

NLD! Nein, lass das! e. V. engagiert sich aus der Motivation heraus, die Interessen aller Kinder, auch betroffener Kinder in Deutschland bestmöglich zu wahren und zu schützen.

Dieses Positionspapier wird Ihnen vorab per E-Mail zugeschickt werden und im Anschluss postalisch mit der neuste Fachveröffentlichung unsere Vorständin Frau Josefine Barbaric „Kinderpornographie – kein neues Verbrechenphänomen“, Polizei Info Report, Heft 4/2022, zugesandt.

NLD! Nein, lass das! e. V.

Josefine Barbaric - Vorständin